

Merkblatt

Pflanzenwuchs, Straßenreinigung & Winterdienst Regelungen und Anliegerpflichten in der Gemeinde Wallenhorst

1. Überwuchs von Pflanzen & Das „Lichtraumprofil“

Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen und Gehwege grenzen, müssen dafür sorgen, dass Pflanzen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Es gelten folgende Mindesthöhen (Lichtraumprofil):

- **Geh- und Radwege:** Ein Bereich von mindestens **2,30 Metern über dem Boden** bei Gehwegen und **2,50 Metern** bei Radwegen muss komplett von Ästen und Zweigen freigehalten werden.
- **Fahrbahnen (Straßen):** Hier gilt eine lichte Höhe von mindestens **4,50 Metern**, damit Müllfahrzeuge, Feuerwehr und Busse schadensfrei passieren können.
- **Schilder & Beleuchtung:** Straßenlaternen, Verkehrszeichen sowie Hausnummern dürfen zu keiner Zeit verdeckt werden und müssen aus der Ferne gut sichtbar sein.
- **Sichtdreiecke:** An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Hecken und Sträucher so niedrig gehalten werden, dass Autofahrer freie Sicht auf den Querverkehr haben.

2. Naturschutz vs. Verkehrssicherungspflicht

Nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gilt vom **1. März bis zum 30. September** ein allgemeines Verbot, Hecken und Gebüsche radikal zurückzuschneiden oder zu roden. **Aber Achtung:**

Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung von Überwuchs im Verkehrsraum sind ganzjährig **gesetzlich erlaubt und zwingend erforderlich**, da die Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht) oberste Priorität hat. Bitte prüfen Sie die Hecken und Gebüsche vor dem Schnitt auf nistende Vögel.

3. Straßenreinigung & Schutz vor Überschwemmungen

Gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) und der örtlichen Straßenreinigungssatzung ist die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen worden:

- Die Gehwege sowie die Gossen (Rinnen) und die Einlaufschlitze der Gullys müssen regelmäßig von Schmutz, Laub und Wildkraut befreit werden. Dies ist besonders wichtig, um bei lokalem Starkregen Überschwemmungen im Straßenbereich zu verhindern.
- Das Kehrgut sowie Grünschnitt dürfen niemals in die Gullys gekehrt oder auf der Fahrbahn zurückgelassen werden.

4. Winterdienst — „Freie Wege retten Leben“

- **Räumpflicht:** Bei Schnee- und Eisglätte müssen Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 Metern geräumt und gestreut werden. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt ein ausreichend breiter Streifen am Fahrbahnrand.
- **Streumittel:** Aus Umweltschutzgründen ist die Verwendung von auftauenden Mitteln (z.B. Streusalz) strikt verboten. Zulässig sind ausschließlich abstumpfende Stoffe wie Sand, Split oder Granulat. Eine Ausnahme gilt nur bei akutem Blitzeis.
- **Schneelagerung:** Der geräumte Schnee darf keinesfalls auf die Fahrbahn oder in die Gassen geschoben werden, sondern ist auf dem eigenen Grundstück oder am Rand des Gehwegs zu lagern.

5. Haftung & Rechtliche Konsequenzen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Vorgaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und die Gemeinde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten kann, welches mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wird der Rückschnitt oder die Reinigung nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht durchgeführt, kann die Gemeinde außerdem eine **Ersatzvornahme** veranlassen. Die Kosten hierfür werden dem Eigentümer komplett in Rechnung gestellt.

Bei Unfällen, die durch mangelnde Reinigung oder Pflanzenüberwuchs verursacht werden, haftet der Eigentümer zivil- und strafrechtlich.

Ihre Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung:

Frau Veronika Hamacher

Gemeinde Wallenhorst — Team Sicherheit und Ordnung
Rathaus, Zimmer E.05 (Erdgeschoss)
Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst

Telefon: 05407 888-313 | **E-Mail:** hamacher@wallenhorst.de

Ortsrecht online nachschlagen: www.wallenhorst.de/ortsrecht

Dieses Merkblatt dient als allgemeine Information und ersetzt nicht den Blick in die rechtsverbindlichen Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Wallenhorst.